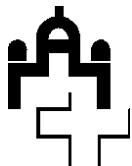


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.402 s Pa. Iv. SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) hat an ihren Sitzungen vom 20./21. März und vom 11. Mai 2023 die parlamentarische Initiative 23.402 vorgeprüft, die sie am 3. Februar 2023 eingereicht hatte.

Die Initiative verlangt, das Kriegsmaterialgesetz (KMG) so zu ändern, dass die Geltungsdauer von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen für Länder, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, auf fünf Jahre begrenzt wird. Diese Regelung würde nur für Länder gelten, die in Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) aufgeführt sind. Außerdem würden strenge Kriterien gelten, damit kein Schweizer Kriegsmaterial in Konflikten zur Anwendung kommen soll. Die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in ein Land, in dem Krieg herrscht, wäre jedoch möglich, wenn dieses Land von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht. Nichtwiederausfuhr-Erklärungen, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch KMV-Anhang 2-Länder unterzeichnet wurden, würden aufgehoben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen und 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die Minderheit (Zopfi, Jositsch, Vara, Minder) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Juillard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text

Das Kriegsmaterialgesetz wird dahingehend angepasst, wonach bei Lieferungen an Staaten, die unseren Werten verpflichtet sind und über ein Exportkontrollregime verfügen, das dem unsren vergleichbar ist (KMV-Anhang 2-Länder), die Nichtwiederausfuhr-Erklärung dann auf 5 Jahre befristet wird, wenn sich das Bestimmungsland in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichtet, das Kriegsmaterial nach Ablauf der Frist nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:

- Das Bestimmungsland ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Fall, wenn das Bestimmungsland von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht.
- Das Bestimmungsland verletzt nicht in schwerwiegender Weise die Menschenrechte.
- Es besteht kein Risiko, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch Länder des Anhangs 2 der Kriegsmaterialverordnung unterzeichnet worden sind, werden vom Bundesrat für aufgehoben erklärt.

2 Stand der Vorprüfung

Die SiK-S beschloss diese parlamentarische Initiative am 3. Februar 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen im Rahmen der Diskussion über die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial einzureichen. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) stimmte diesem Beschluss am 21. Februar 2023 mit 16 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zu.

Aufgrund des Entscheids der SiK-N prüfte die SiK-S die Initiative an ihren Sitzungen vom 20./21. März und vom 11. Mai 2023 erneut und beschloss mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, ihrem Rat zu beantragen, der Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass die geltende Regelung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen zu restriktiv ist und Handlungsbedarf besteht. Sie vertritt die Auffassung, dass die Regelung von Wiederausfuhren nationales Recht betrifft und nicht das Neutralitätsrecht, sofern der Bundesrat künftig keine Einzelfallentscheide mehr zu fällen hat, sondern – wie in dieser Pa. Iv. vorgesehen – neu ein Automatismus verankert wird. Bezuglich des Zeitpunkts der Gesetzesänderung weist die Kommissionmehrheit darauf hin, dass auf der Welt leider immer irgendwo Krieg herrscht und somit das KMG unabhängig von laufenden Kriegen jederzeit angepasst werden kann. Zudem benötige eine Gesetzesänderung bis zur Inkraftsetzung viel Zeit und unterliege dem fakultativen Referendum. Im Ausland werde die Schweizer Neutralität respektiert, hingegen werde die zu restriktive Regelung von Wiederausfuhren immer weniger verstanden, was sich negativ auf die Schweiz auswirke.

Die vorgeschlagene Lockerung soll ausserdem die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie stärken. Aus Sicht der Mehrheit wird ein zu restriktives Wiederausfuhrregime auch Länder, die Schweizer Werten verpflichtet sind und über ein vergleichbares Exportkontrollregime verfügen (KMV-Anhang 2-Länder) davon abhalten, Kriegsmaterial in der Schweiz zu kaufen. Die Schweiz brauche jedoch eine sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB), wenn sie ihre Verteidigung weiterhin eigenständig sicherstellen wolle. Für die Mehrheit trägt die Lockerung der Wiederausfuhrbedingungen zum Erhalt einer starken STIB bei.

Die Kommissionsminderheit unterstreicht, dass die Neutralität der Schweiz in der Verfassung verankert ist. Sie ist der Ansicht, dass diese Änderung des Wiederausfuhrregimes nicht mit dem Neutralitätsrecht vereinbar ist, zumal diese während eines laufenden zwischenstaatlichen Krieges erfolgen würde. Der Unterschied zwischen Export und Wiederausfuhr von Kriegsmaterial sei für die Betroffenen vor Ort nicht erkennbar. Das bis heute exportierte Kriegsmaterial sei zudem auf der Basis des



geltenden KMG erfolgt. Anpassungen vorzunehmen, die rückwirkend auf bereits erfolgte Exporte angewandt würden, schade der Rechtssicherheit. Weiter betont die Kommissionsminderheit, dass das Wiederausfuhrregime bewusst restriktiv ausgestaltet wurde, um zu verhindern, dass Schweizer Kriegsmaterial an unerwünschten Orten zum Einsatz kommt. Diese Errungenschaft dürfe nicht aufgegeben werden. Schliesslich betont die Minderheit, dass der neutralen Schweiz, auch als Depositario der Genfer Konventionen, bei bewaffneten Konflikten eine andere Rolle zukommt als direkt oder indirekt militärische Unterstützung zu leisten.